

Stadtverordnung über Parkgebühren in der Stadt Heiligenhafen **(Parkgebührenverordnung)**

Aufgrund des § 6a Abs. 6 und 7 des Straßenverkehrsgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 05.03.2003 (BGBl. I, S. 310, 919) und den seither erfolgten Änderungen i.V.m. § 1 der Landesverordnung über Parkgebühren vom 12.04.1990 (GVBl. Schl.-H., S. 264) in der zurzeit geltenden Fassung erlasse ich folgende Stadtverordnung über Parkgebühren in der Stadt Heiligenhafen:

§ 1 **Zweck**

Mit dieser Verordnung wird zur Überwachung der Parkzeit für das Parken auf öffentlichen Wegen und Plätzen während des Laufs eines Parkscheinautomaten eine Parkgebühr und damit der Wert des Parkraumes für die Benutzer festgesetzt, um einem möglichst großen Teil von Verkehrsteilnehmerinnen/Verkehrsteilnehmern die Nutzung des Parkraumes zu ermöglichen.

§ 2 **Geltungsbereich**

Diese Verordnung gilt in Heiligenhafen für die Parkflächen

1. in der Bergstraße von Haus Nr. 19 bis 37,
2. in der Fischerstraße (Ostseite),
3. in der Mühlenstraße zwischen Mühlentor und Markt (Ostseite),
4. im Thulboden von Haus Nr. 18 bis 36 (Südseite),
5. in der Hafestraße von Haus Nr. 2 bis Poststraße,
6. in der Hafestraße von Poststraße bis zum Röwersgang,
7. in der Poststraße zwischen Thulboden und Hafestraße (Ostseite),
8. im Thulboden von Haus Nr. 44 bis 58 (Südseite),
9. in der Werftstraße einschließlich südöstlicher Bereich,
10. auf dem Kapitän-Willi-Freter-Platz,
- 11.1 Oberes Parkdeck, Am Stadtgraben,
- 11.2 Unteres Parkdeck, Am Stadtgraben
12. Am Seepark,
13. „Surfer Paradise“, Steinwarder,
14. Westlich „Haus am See“, Steinwarder
15. Steinwarder-Ost
16. Ostsee-Ferienpark

§ 3 **Parkzeit**

Die Zeit des Parkens wird festgesetzt für den Geltungsbereich nach

- | | | |
|----|--------------------------|-------------------------|
| 1. | § 2 Ziffern 1 bis 8 | bis zu 2 Stunden, |
| 2. | § 2 Ziffern 9 und 10 | bis zu 3 Stunden, |
| 3. | § 2 Ziffer 11.1 | bis zu 8 Stunden, |
| 4. | § 2 Ziffer 11.2 | monatlich |
| 5. | § 2 Ziffer 12, 14 und 15 | bis zu 8 Stunden, |
| 6. | § 2 Ziffer 13 | 12 Stunden (Tageskarte) |
| 7. | § 2 Ziffer 16 | bis zu 4 Stunden |

§ 4 Parkgebühr

Die Parkgebühr beträgt

1. 0,50 Euro für 30 Minuten und 0,50 Euro für jede weiteren angefangenen 30 Minuten bis höchstens 2,00 Euro für die höchstzulässige Parkzeit von bis zu 2 Stunden für die Benutzer der Parkplätze nach § 2 Ziffer 1 bis 8,
2. 1,00 Euro für 30 Minuten und 1,00 Euro für jede weiteren angefangenen 30 Minuten bis höchstens 6,00 Euro für die höchstzulässige Parkzeit von bis zu 3 Stunden für die Benutzer der Parkplätze nach § 2 Ziffer 9 und 10,
3. die Parkgebühr für das obere Parkdeck gemäß § 2 Ziffer 11.1 beträgt 0,50 Euro je 30 Minuten und 0,50 Euro für jede weiteren angefangenen 30 Minuten bis zu höchstens 4,00 Euro für die höchstzulässige Parkzeit von bis zu 8 Stunden,
4. 30,00 € Monatsgebühr für einen Parkplatz im unteren Parkdeck nach § 2 Ziff. 11.2,
5. 1,00 Euro für 30 Minuten und 1,00 Euro für jede weiteren angefangenen 30 Minuten bis höchstens 6,00 Euro für die Benutzer der Parkplätze nach § 2 Ziffer 12, 14 und 15,
6. 6,00 € für die Tageskarte für den Parkplatz nach § 2 Ziff. 13.
7. Eine Stunde frei über die „Brötchentaste“, danach 0,50 € für 30 Minuten und 0,50 € für jede weitere angefangene 30 Minuten bis höchstens 3,00 € für die höchstzulässige Parkzeit von bis zu 4 Stunden nach § 2 Ziff. 16.

§ 5 Geltungszeitraum

Diese Verordnung gilt

für die Parkplätze gemäß § 2 Ziffern 1 bis 8 und 11 ganzjährig werktätlich,

für die Parkplätze gemäß § 2 Ziffern 9, 10, 12, 13,14 und 16 ganzjährig täglich,

für den Parkplatz gemäß § 2 Ziffer 15 täglich in der Zeit vom 01.03.-31.10. eines jeden Jahres.

§ 6 Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am Tage nach der Veröffentlichung in Kraft. Gleichzeitig treten die Parkgebührenverordnung vom 08.02.2018 und die erfolgte 1. Änderungsverordnung vom 20.12.2019 außer Kraft.

Heiligenhafen, den 30. März 2020

Stadt Heiligenhafen
Der Bürgermeister
als Ordnungsbehörde
In Vertretung

gez. Folkert Loose

(Folkert Loose)
Erster Stadtrat

(L.S.)